

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für JUNGBRUNNEN-Dienstleistungen bzw. -Lieferungen

## **§ 0. Dienstleister bzw. Lieferant:**

JUNGBRUNNEN – JOACHIM & VIVIAN JUNG  
Ausbau 7 – 18211 Retschow / OT Glashagen  
Telefon: 038203-62253  
Web: [www.jungbrunnen.biz](http://www.jungbrunnen.biz) – eMail: [info@jungbrunnen.biz](mailto:info@jungbrunnen.biz)  
Steuer-Nummer: 079 / 236 / 07271  
Umsatzsteuer-ID: DE 175804723

## **§ 1. Geltungsbereiche**

Die u.a. Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils sachbezogen und auch nur für die Dienstleistungen bzw. Lieferungen, die nicht die unmittelbare Ferienwohnungs-Vermietung betreffen. Die AGB's gelten also insbesondere für Dienstleistungen und Lieferungen in den Bereichen Gastronomie, Heilpraxis, Manufaktur und Veranstaltungen. Als Sache werden nachfolgend in Auftrag gegebene bzw. bestellte und dann von uns erbrachte Dienstleistungen sowie Produkte bzw. Waren bezeichnet.

## **§ 2. Angebot und Vertragsabschluss**

Sofern ein Auftrag bzw. eine Bestellung innerhalb der o.a. Geltungsbereiche als „Angebot gemäß § 145 BGB“ anzusehen ist, können wir den Auftrag bzw. die Bestellung innerhalb von zwei Wochen annehmen.

## **§ 3. Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Dokumenten (auch in elektronischer Form), wie z. B. Bilder, Fotos, Texte, Kalkulationen und dergleichen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten (auch innerhalb von Ausschreibungen des Auftraggebers bzw. Bestellers) nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber bzw. Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Auftraggebers bzw. Bestellers nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 AGB annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

## **§ 4. Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab dem unter § 0. AGB genannten Firmensitz ausschließlich Verpackungs- sowie und Versandkosten und zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer. Verpackungs- sowie und Versandkosten werden in unseren Rechnungen entweder gesondert ausgewiesen oder gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei Selbstabholung ausschließlich in bar oder auf ein von uns genanntes Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. fällig.

Die Geltendmachung von Mahngebühren und eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für unsere eigenen Dienstleistungen und Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

### **§ 5. Zurückbehaltungsrechte**

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber bzw. Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 6. Lieferzeit**

1. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungs- bzw. Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Auftraggeber bzw. Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden (einschließlich etwaiger Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber bzw. Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bzw. Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

### **§ 7. Gefahrübergang bei Übergabe bzw. Versendung**

Wird die Dienstleistung bzw. Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers bzw. Bestellers an diesen übergeben bzw. versandt, so geht damit unmittelbar die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Dienstleistung bzw. Lieferung auf den Auftraggeber bzw. Besteller über. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Übergabe bzw. Versendung der Dienstleistung bzw. Lieferung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

### **§ 8. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Dies gilt ebenso für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns hierauf nicht ausdrücklich berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn sich der Auftraggeber bzw. Besteller vertragswidrig verhält.

2. Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Auftraggeber bzw. Besteller verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- sowie Wasserschäden und Dergleichen ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Pflege-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber bzw. Besteller diese rechtzeitig auf eigene Kosten auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber bzw. Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Sache gepfändet oder sonstigen Zugriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit dieser Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber bzw. Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Auftraggeber bzw. Besteller ist zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bzw. Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bzw. Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber bzw. Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber bzw. Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers bzw. Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber bzw. Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber bzw. Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 9. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bzw. Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Übergabe bzw. Auslieferung der bestellten Sache. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Sache einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir diese Sache, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffs-/Regressansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber bzw. Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt worden sind. Werden vom Auftraggeber bzw. Besteller oder Dritten unsachgemäß selber Nachbesserungen, Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Auftraggebers bzw. Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferten Leistungen und Produkte nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers bzw. Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffs-/Regressansprüche des Auftraggebers bzw. Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber bzw. Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs-/Regressanspruches des Auftraggebers bzw. Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

## **§ 10. Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sowie für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.